

Kurztitel

Rebenverkehrsgesetz 1996

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 418/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 110/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

20.07.2002

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text**4. ABSCHNITT****Aufmachung****Trennung und Kennzeichnung**

§ 10. Vermehrungsgut ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach der Sorte und gegebenenfalls bei Vorstufenvermehrungsgut, Basisvermehrungsgut und Zertifiziertem Vermehrungsgut nach dem Klon in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

Gesetzesnummer

10010985

Dokumentnummer

NOR40033497